

Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung

Wortlaut Reglement	Erläuterung / Bemerkung	Bemerkungen/Änderungen KKS
<p>Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung</p> <p>vom ss.xx.zzzz</p> <p><i>Der Einwohnerrat,</i></p> <p>gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Titel / Ingress</p>	<p>Reglement über die frühe Sprachförderung</p> <p>Fokus soll auf der frühen Sprachförderung von Kindern mit Förderbedarf im Deutsch liegen und dies soll auch von der Gemeinde finanziell unterstützt werden; alle übrigen Zuschüsse bei Fremdbetreuung sollen über das FEB-Reglement erfolgen.</p> <p>Änderungsantrag KKS: Streichen von „die frühe Förderung und“. Neuer Wortlaut: Reglement über die frühe Sprachförderung</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung von Kindern in der Gemeinde Allschwil.</p>	<p>Zweckbestimmung</p>	<p>Änderungsantrag KKS: Streichen von „die frühe Förderung und“ sowie Zusatz: «mit Förderbedarf im Deutsch vor dem Kindergarteneintritt»</p> <p>Neuer Wortlaut: Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die frühe Sprachförderung von Kindern in der Gemeinde Allschwil.</p>
<p>²Es regelt die Aufgaben der Ansprechstelle für die frühe Sprachförderung gemäss § 4 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116.11), die Durchführung der Sprachstandserhebung, die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten sowie die Anerkennung von Angeboten der frühen Sprachförderung.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (VO zum GfS) sieht vor, dass die Gemeinden eine Ansprechstelle für die frühe Sprachförderung schaffen. Näheres siehe § 5 der Verordnung.</p> <p>Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Sprachstandserhebung verpflichtet (§ 6 VO zum Gesetz über die frühe Sprachförderung GfS).</p>	<p>i.O.</p>

	<p>Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden in Form von Gutscheinen ausgerichtet.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in § 3 VO zum GfS geregelt. Die Gemeinden sind dafür zu ständig, die Anerkennung zu verfügen (§ 5 VO zum GfS.)</p>	
§ 2 Definitionen		
¹ Frühe Förderung im Sinne dieses Reglements umfasst allgemeine Massnahmen für förderliche Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern, inklusive deren sprachliche und soziale Entwicklung.	<p>Aus fachlicher Sicht ist «frühe Sprachförderung» ein Unterbegriff «früher Förderung». Da dieses Reglement jedoch zwischen Kindern <i>mit</i> Sprachförderbedarf und solchen <i>ohne</i> unterscheidet, ergibt die Differenzierung an dieser Stelle Sinn. Kinder <i>mit</i> Sprachförderbedarf haben zudem einen höheren Anspruch auf Förderung (2 x 2.5 Stunden pro Woche) als solche <i>ohne</i> Sprachförderbedarf (1 x 2.5 Stunden pro Woche), siehe § 6.</p>	<p>Änderungsantrag KKS: Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>(Begründung: Die allgemeine frühe Förderung wird aus dem Reglement gestrichen, weil frühe Sprachförderung im Fokus steht, d.h. keine frühe Förderung allgemein; somit entfällt die Definition.)</p>
² Frühe Sprachförderung im Sinne dieses Reglements umfasst spezifische Angebote, um die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern in der deutschen Sprache zu fördern. Frühe Sprachförderung ist damit ein Teil der frühen Förderung.		<p>Änderungsantrag KKS: Den zweiten Satz streichen sowie Zusatz: «vor Eintritt in den Kindergarten».</p> <p>Neuer Wortlaut: Frühe Sprachförderung im Sinne dieses Reglements umfasst spezifische Angebote, um die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern in der deutschen Sprache zu fördern.</p>
³ Kinder mit Sprachförderbedarf sind Kinder, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der Sprachstandserhebung des Kantons verfügen.	<p>Der Sprachstand wird mithilfe eines standardisierten Fragebogens der Universität Basel ermittelt. Dieser ist im Kanton Basel-Stadt bereits seit einigen Jahren im Einsatz. Der Fragebogen erlaubt es, den Sprachstand unabhängig von der Erstsprache (Muttersprache) zu ermitteln. Auch Kinder mit Deutsch als Erstsprache verfügen zum Teil über zu wenig Deutschkenntnissen, um im Kindergarten mithalten zu können. Mit dem Fragebogen können auch diese Kinder identifiziert und einer Förderung zugeführt werden, die es ihnen</p>	

	erlaubt, vorhandene Lücken noch vor Eintritt in den Kindergarten zu schliessen.	
⁴ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche Träger der elterlichen Sorge sind.		
§ 3 Ziele		
Die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung orientieren sich an folgenden Zielen:		Änderungsantrag KKS: Streichung «die frühe Förderung und» Neuer Wortlaut: Die frühe Sprachförderung orientiert sich an folgenden Zielen:
a. Ein qualitativ hochwertiges Angebot an früher Förderung und früher Sprachförderung ist allen Kindern zugänglich.	Die Angebote früher Förderung müssen bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen hinsichtlich Dauer und Öffnungszeiten, Spielgruppengrösse und Betreuungsverhältnis sowie Qualifikation der Leitung. Spielgruppen und Kitas, die frühe Sprachförderung anbieten, benötigen eine Anerkennung.	Änderungsantrag KKS: Streichung «frühe Förderung» sowie Zusatz: «im Deutsch». Hiermit sollen die Bildungschancen der Kinder mit Förderbedarf im Deutsch verbessert werden.» Neuer Wortlaut: a. Ein qualitativ hochwertiges Angebot an früher Sprachförderung. Hiermit sollen die Bildungschancen der Kinder mit Förderbedarf im Deutsch verbessert werden (vgl. BS).
b. Schwer erreichbare und besonders vulnerable Zielgruppen werden direkt angesprochen, bedarfsorientiert begleitet, gefördert und in ihrer Integration unterstützt.	Angebote früher Förderung werden häufig gerade von jenen Familien nicht wahrgenommen, die einen hohen Bedarf aufweisen. Durch die Sprachstandserhebung können diese Familien identifiziert und dazu ermuntert werden, ihrem Kind eine Förderung zukommen zu lassen.	i.O.
§ 4 Zielgruppe		
Die Angebote richten sich an alle Kinder im Jahr vor dem Kindergarteneintritt mit Wohnsitz in Allschwil.	In Allschwil sollen <i>alle</i> in Allschwil wohnhaften Kinder von einem Angebot profitieren, unabhängig davon, ob sie einen	Änderungsantrag KKS: Präzisierung auf die eigentliche Zielgruppe der Sprachförderung

	Sprachförderbedarf aufweisen oder nicht. Das Angebot ist jedoch begrenzt auf das Jahr vor Eintritt in den Kindergarten. Zu diesem Zeitpunkt hat die Sprachstandserhebung dieses Jahrgangs stattgefunden, und es ist bekannt, welche Kinder Sprachförderbedarf aufweisen und welche nicht.	Neuer Wortlaut: Die Angebote richten sich an Kinder mit einem Sprachförderbedarf im Jahr vor dem Kindergarteneintritt mit Wohnsitz in Allschwil.
§ 5 Ansprechstelle		Änderungsantrag KKS: § 5 Ansprechstelle, lit. a und b Konsequente Streichung der Zusätze zur allgemeinen Förderung, d.h. frühen Förderung
Die Ansprechstelle	§4 Abs. 1 VO GfS verpflichtet die Gemeinden, «eine Stelle für die frühe Sprachförderung und die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Angeboten früher Sprachförderung und mit den Erziehungsberechtigten» zu schaffen. In Allschwil wurde diese Aufgabe an die Abteilung Kinderbetreuung und frühe Förderung delegiert. In den folgenden Bestimmungen werden diese Aufgaben genauer beschrieben.	
a. berät und unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Fachpersonen im Sinne einer Informations- und Anlaufstelle für die Thematik der frühen Förderung;		Neuer Wortlaut: Berät und unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Fachpersonen im Sinne einer Informations- und Anlaufstelle für die Thematik der frühen Sprachförderung sowie über weitere Förderangebote. Hier könnten die weiteren Förderangebote erwähnt werden, damit die Ansprechstelle auch hierüber informieren kann.
b. informiert Erziehungsberechtigte über beitragsberechtigten Leistungserbringende früher Förderung und früher Sprachförderung;		informiert Erziehungsberechtigte über beitragsberechtigten Leistungserbringende früher Sprachförderung;
c. unterstützt den Kanton bei der Durchführung der Sprachstandserhebung gemäss § 7 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116);	§ 7 Abs. 1 GfS sieht vor, dass der Kanton jährlich den Sprachstand aller im Kanton wohnhaften Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden (das heisst in den Kindergarten eintreten), «im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme eines Angebots der frühen	i.O.

	Sprachförderung» erfasst.» § 6 VO GfS verpflichtet die Gemeinden zur Mitwirkung bei dieser Sprachstandserhebung. Sie müssen Erziehungsberechtigte, die nicht an der Sprachstandserhebung teilgenommen haben, dem Kanton melden.	
d. prüft die Anerkennungsvoraussetzungen von Leistungserbringenden früher Sprachförderung, verfügt die Anerkennung und meldet diese dem Kanton (§ 5 GfS).	§ 5 Abs. 1 und 2 GfS schreiben vor, dass die Anerkennung als Angebot der frühen Sprachförderung durch die Gemeinden verfügt wird. Diese haben zu prüfen, ob die Qualitätskriterien gemäss § 3 GfS erfüllt sind. Die Einzelheiten zur Anerkennung von Angeboten früher Sprachförderung sind in § 3 VO GfS Abs. 1 Buchstaben a-g geregelt. Die Angebote müssen u.a. über ein Sprachförderkonzept verfügen, die Umgangssprache muss vorwiegend Deutsch sein und die Sprachförderung muss in den Betreuungsalltag integriert und altersgerecht erfolgen. Die Anerkennung berechtigt zum Erhalt des Sockelbeitrags des Kantons (§ 3 Abs. 2 VO GfS).	i.O.
II. Leistungen der Gemeinde		
§ 6 Gutscheine zum Besuch einer Spielgruppe		<p>Änderungsantrag KKS: § 6 (Absätze 1 bis 5) ist ersatzlos zu streichen Da das Reglement nur die frühe Sprachförderung berücksichtigt.</p> <p>Kommt alles in den Bericht!!!</p> <p>(Dies ist der inhaltliche Hauptantrag, mit dem das generelle Giesskannen-Prinzip für Kinder ohne Förderbedarf aus dem Reglement gestrichen wird).</p> <p>Streichung §6, denn es werden nur die Gutscheine zur frühen Sprachförderung ausgegeben, bzw. die Unterstützung durch die Gemeinde.</p>

<p>¹Erziehungsberechtigte werden mittels Gutscheine zum Besuch einer Spielgruppe unterstützt (=Spielgruppengutscheine).</p>	<p>Spielgruppengutscheine werden für Kinder ausgestellt, die keinen Sprachförderbedarf aufweisen. Sie haben den Gegenwert von 1 x 2.5 Stunden pro Woche.</p>	
<p>²Voraussetzung für die Ausgabe von Gutscheinen ist die Teilnahme und vollständige Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Sprachstandserhebung ihrer Kinder.</p>	<p>Spielgruppengutscheine werden nur für Familien ausgestellt, die an der Sprachstandserhebung teilgenommen haben.</p>	
<p>³Der Gutschein wird für den Besuch einer beitragsberechtigten Spielgruppe während eines Halbtages (1 x 2.5 Stunden pro Woche) im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt ausgestellt.</p>	<p>Spielgruppen sind beitragsberechtigt, Spielgruppengutscheine entgegenzunehmen, wenn sie über eine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde verfügen.</p>	
<p>⁴ Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer anerkannten Tagesfamilienorganisation mit Bewilligung des Kantons betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheins gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung.</p>	<p>Kitas mit einer Betriebsbewilligung des Kantons sind ebenfalls berechtigt, Spielgruppengutscheine entgegenzunehmen. Sie benötigen dazu ebenfalls eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde.</p>	
<p>⁵Der Anspruch auf Spielgruppengutscheine entfällt, wenn ein Anspruch auf Sprachfördergutscheine gemäss § 7 dieses Reglements besteht und dieser in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Ein Kind hat entweder Anspruch auf einen Spielgruppengutschein <i>oder</i> auf einen Sprachfördergutschein.</p>	
<p>§ 7 Gutscheine zur frühen Sprachförderung</p>		
<p>¹Erziehungsberechtigte von Kindern, bei denen im Rahmen der Sprachstandserhebung ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, werden mittels Gutscheine zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung unterstützt (=Sprachfördergutscheine).</p>	<p>Sprachfördergutscheine werden für Kinder ausgestellt, die gemäss Sprachstandserhebung einen Sprachförderbedarf aufweisen. Sie haben den Gegenwert von 2x 2.5 Stunden pro Woche.</p>	<p>i.O.</p>
		<p>i.O.</p>

<p>²Der Gutschein wird für den Besuch eines anerkannten Angebots der frühen Sprachförderung während zweier Halbtage (2 x 2.5 Stunden) pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt ausgestellt.</p>	<p>Angebote der frühen Sprachförderung benötigen eine Anerkennung.</p>	
<p>³Die Anerkennung von Angeboten früher Sprachförderung erfolgt gemäss den Bestimmungen in § 2 und 3 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS).</p>	<p>Die Einzelheiten der Anerkennung sind in § 3 VO GfS geregelt.</p>	<p>i.O.</p>
<p>⁴Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer anerkannten Tagesfamilienorganisation mit Bewilligung des Kantons betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheins gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung, sofern das Angebot über eine Anerkennung gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung verfügt.</p>	<p>Sprachfördergutscheine können in Spielgruppen und Kitas eingelöst werden, die über eine Anerkennung gemäss § 3 VO Gfs verfügen.</p>	<p>i.O.</p>
<p>III. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 8 Härtefälle</p>		
<p>Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Gemeindeverwaltung ausnahmsweise von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen.</p>	<p>Härtefallregelung</p>	
<p>§ 9 Datenschutz</p>		
<p>Zum Zweck der Klassenbildung können die Ergebnisse der Sprachstandserhebung an die Schulleitung Primarstufe Allschwil weitergegeben werden.</p>	<p>Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Ergebnisse der Sprachstandserhebung nicht ohne Weiteres an die Schule weitergegeben werden. Für eine optimale Klassenbildung (Durchmischung) und der optimalen Gestaltung der Deutschförderung auf Schulebene wäre es für die Schule aber wichtig, zu wissen, welche Kinder Sprachförderbedarf</p>	<p>Änderungsantrag KKS: Zum Zweck der Klassenbildung und Planung werden die Ergebnisse der Sprachstandserhebung und die Fortschritte der Sprachkompetenz durch die frühe Sprachförderung vor dem Kindergartenantritt an die Schulleitung Primarstufe Allschwil und involvierte Stellen weitergegeben.</p>

	haben und welche nicht. Zur Weitergabe dieser Daten bedarf es einer gesetzlichen Regelung.	Formulierung wie BS vorschlagen! Auf der Sprachstandserhebung soll klar vermerkt werden, dass eine Bestimmung bezgl. Der Datenbearbeitung erfolgen soll. Müsste hier noch eine Bestimmung bezgl. der Datenbearbeitung erfolgen?
§ 10 Vollzug		
Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.	Verweis auf Verordnungsebene	
§ 11 Verfügungen und Rechtsmittel	Beschreibung der Rechtsmittel	
¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt den Anspruch und die Modalitäten für Beiträge gemäss §§ 6 und 7 dieses Reglements.		Änderungsantrag KKS: Streichung des Verweises auf den (nun gestrichenen) § 6. Neuer Wortlaut: Die Gemeindeverwaltung verfügt den Anspruch und die Modalitäten für Beiträge gemäss § 7 dieses Reglements.
² Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.		
³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.		
§ 12 Genehmigung und Inkrafttreten	Inkrafttreten	

<p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>		
---	--	--